

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE (SELK)
KIRCHENLEITUNG UND KOLLEGIUM DER SUPERINTENDENTEN

DIE WESENTLICHEN ARGUMENTE ZUR FRAGE EINER
ORDINATION VON FRAUEN ZUM AMT DER KIRCHE,
SOWEIT SIE BISHER IN DER SELBSTÄNDIGEN EVANGELISCH-
LUTHERISCHEN KIRCHE (SELK) GEÄUSSERT WURDEN

2000

An alle Pfarrer
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche
An alle Gemeinden
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

14.11.2000

Papier mit pro- und contra-Argumenten zur Ordination von Frauen zum Amt der Kirche

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung geben aufgrund des Beschlusses der 9. Kirchensynode (405.01) das beiliegende Papier mit pro- und contra-Argumenten zur Ordination von Frauen zum Amt der Kirche zur Beratung in die Gemeinden, Konvente und Synoden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Ergebnisse des Beratungsprozesses sollen, damit sie auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent beraten werden können, spätestens bis zum 10. Mai 2001 im Kirchenbüro vorgelegt werden.

Der Geist des Friedens und der Geduld geleite das Gespräch in unserer Kirche.

Mit herzlichen Segenswünschen

Ihr

Dr. Diethardt Roth, Bischof

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELBSTÄNDIGEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE

Die wesentlichen Argumente zur Frage einer

ORDINATION VON FRAUEN ZUM AMT DER KIRCHE,

soweit sie bisher in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) geäußert wurden

Die Grundordnung der SELK erklärt zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in Artikel 7

(Absatz 1: Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.)

Absatz 2: Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.

Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Grundordnung gelten heute unverändert, wie zuletzt die 9. Kirchensynode der SELK (8.- 13.6.1999 in Farven) durch Beschluß feststellte, indem sie sich eine entsprechende EntschlieÙung des 8. Allgemeinen Pfarrkonventes der SELK (2. - 6.6.1997 in Uelzen) zu eigen gemacht hat.

In Ausführung des weiteren BeschluÙinhalts der Kirchensynode 1999 legen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK den Gemeinden, Konventen und Synoden der SELK ein Arbeitspapier vor, in dem die Argumente zusammengefaÙt werden, die in der Auseinandersetzung über die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche während der letzten Jahre in der SELK geäußert wurden:

A.

Die Argumente der Gegner einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

- 1. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche widerspricht dem gesamtbiblischen Zeugnis.**
- 2. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche widerspricht der überwiegenden Tradition in der Christenheit.**
- 3. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche darf nicht mit zeitgenössischen Wandlungen der gesellschaftlichen Verhältnisse begründet werden.**
- 4. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist kein Adiaphoron (Mittelding), das der Ordnung durch die Kirche überlassen sei.**

1. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche widerspricht dem gesamtbiblischen Zeugnis.

1.1. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die Beobachtung angeführt, daß Christus selbst, obwohl er sonst die in seiner Zeit herrschenden Sitten hinsichtlich der Stellung der Frau durchbrach, unter seinen Jüngerinnen und Jüngern allein zwölf Männer in den engeren Kreis seiner Apostel gewählt hat, denen er dann auch die Bewahrung und Weitergabe seiner Lehre und seiner Sakramente anvertraut hat (**Mk. 3,13-19** und Parallelen; vgl. auch die Einsetzung des Heiligen Abendmahls durch Christus vor seinen zwölf Jüngern: **Lk. 22,7-20** und Parallelen, sowie den sogenannten „Missionsbefehl“ als Tauf- und Lehrbefehl vor den elf Jüngern in **Matth. 28,16-20**.)¹.

Markus 3,13-19:

„Und er ging auf einen Berg und rief zu sich, welche er wollte, und die gingen hin zu ihm. Und er setzte zwölf ein, die er auch Apostel nannte, daß sie bei ihm sein sollten und daß er sie aussendete zu predigen und daß sie Vollmacht hätten, die bösen Geister auszutreiben.“ - Dann folgen die Namen der zwölf Apostel.

Lukas 22,7-20:

„...Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis ...“

Matthäus 28,16-20:

„...Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet ... und lehret sie halten...“

1.2. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die auch vor diesem Hintergrund zu betrachtende Beobachtung angeführt, daß der Apostel Paulus in den „klassischen Belegstellen“ gegen ein Frauenpfarramt, **1.Kor. 14,34** und **1.Tim. 2,12**², bei gleichzeitig von ihm bezeugter voller Beteiligung der Frauen am christlichen Gottesdienst (**1.Kor. 11,5**)³ ein von Gott bevollmächtigtes lehrhaftes Reden derselben in der gottesdienstlichen Versammlung (**1.Kor. 14,26**; **1.Tim. 2,8**) ausschließt. Besonders klar ist das im **1. Timotheusbrief (2,11-15)**, wo ausdrücklich von „Lehren“ und Ausüben von Autorität die Rede ist⁴. Doch auch der in **1.Kor. 14,33b-38** von Paulus benutzte Begriff „laleo“ wird im Neuen Testament oft als „Synonym für das bevollmächtigte Lehren“⁵ gebraucht. Zudem wird an dieser Stelle autoritativ und mit apostolischer Vollmacht - unter Berufung auf die ökumenische Praxis (**1.Kor. 14,33b**), das Gesetz (**14,34**) und auf das Gebot des Herrn (**14,37**) geredet und nicht etwa nur mit dem Hinweis auf die „Schicklichkeit“ argumentiert⁶, wie dies zu anderen Themen ausdrücklich erfolgt (vgl. z.B. **1.Kor. 11,13-16**). „Dem Evangelium sind von Anfang an die ordnenden Gebote des Herrn beigegeben.“⁷ Zusammenfassend läßt sich festhalten: es gibt im Neuen Testament sehr wohl ein Verkünden von Frauen und deren Mitarbeit in Gottesdienst und Gemeinde; „Frauen als 'Hirten', 'Lehrer', 'Bischöfe' oder 'Älteste' sind uns jedoch nicht bezeugt“⁸.

1.Korinther 11,5:

„Eine Frau aber, die betet oder prophetisch redet ...“

1.Korinther 14,33b-38:

„Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht der Frau schlecht an, in der Gemeinde zu reden. Oder ist das

Wort Gottes von euch ausgegangen? Oder ist's allein zu euch gekommen? Wenn einer meint, er sei ein Prophet oder vom Geist erfüllt, der erkenne, daß es des Herrn Gebot ist, was ich euch schreibe. Wer aber das nicht anerkennt, der wird auch nicht anerkannt.“

*Daß es um die Versammlung der Gemeinde zum Gottesdienst geht, geht u.a. aus **14,26** hervor: „Wenn ihr zusammenkommt, so hat ein jeder einen Psalm, er hat eine Lehre, er hat eine Offenbarung, er hat eine Zungenrede, er hat eine Auslegung. Laßt es alles geschehen zur Erbauung!“*

1.Timotheus 2,11-15:

„Eine Frau lerne in der Stille mit aller Unterordnung. Einer Frau gestatte ich nicht, daß sie lehre, auch nicht, daß sie über den Mann Herr sei, sondern sie sei still. Denn Adam wurde zuerst gemacht, danach Eva. Und Adam wurde nicht verführt, die Frau aber hat sich zur Übertretung verführen lassen. Sie wird aber selig werden dadurch, daß sie Kinder zur Welt bringt, wenn sie bleiben mit Besonnenheit im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung.“

*Daß es sich um die gottesdienstliche Versammlung von Männern und Frauen gleichermaßen handelt, geht hervor aus **2,8-9**: „So will ich nun, daß die Männer beten an allen Orten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel. Desgleichen die Frauen in schicklicher Kleidung ...“*

1.Korinther 11,13-16:

„Urteilt bei euch selbst, ob es sich ziemt, daß eine Frau unbedeckt vor Gott betet. Lehrt euch nicht auch die Natur, daß es für einen Mann eine Unehre ist, wenn er langes Haar trägt, aber für eine Frau eine Ehre, wenn sie langes Haar hat? Das Haar ist ihr als Schleier gegeben.

Ist jemand unter euch, der Lust hat, darüber zu streiten, so soll er wissen, daß wir diese Sitte nicht haben, die Gemeinden Gottes auch nicht.“

1.3. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die Beobachtung angeführt, daß nach Christi Willen die apostolische Verkündigung unbegrenzt weitergehen soll und die Apostel das Amt der Kirche, verstanden als Dienst der Weitergabe der apostolischen Predigt und Hirtendienst an den Gemeinden, unter Gebet und Handauflegung nur an männliche Schüler weitergegeben haben (**Apg. 14,23; 20,17-21+27f.; Tit. 1,5**)⁹, Frauen also nicht berufen wurden. Dieses Amt kann nicht vom allgemeinen Priestertum der Glaubenden (**1.Petr. 2,9f.**) abgeleitet¹⁰ werden oder in diesem aufgehen¹¹, sondern repräsentiert den zu seiner Gemeinde redenden Herrn (**Lk. 10,16**)¹². „Nach Ursprung und Wesen ist das Amt des Wortes und Sakramentes apostolisch. Es wurde von der Kirche nicht erfunden, noch hat sie es eingerichtet, um ihrem besonderen sozialen und kulturellen Kontext gerecht zu werden.“¹³ Entsprechend versteht auch Luther das konkreten Personen - und nicht etwa beliebig auswechselbaren Funktionsträgern mit bestimmten Begabungen - anvertraute, mit göttlicher Vollmacht ausgestattete Predigtamt im Sinne einer ständigen Einrichtung, als Institution Christi, als Stiftung des Herrn selber, an welche die Kirche aller Zeiten gebunden ist¹⁴. „Der Amtsträger als Apostelnachfolger bzw. -schüler sorgt für die Identität und Kontinuität der Kirche durch die Jahrhunderte (vermittelt der Lehre und deren Weitergabe von einer Generation zur nächsten).“¹⁵

„Auch heute noch steht das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach wie vor in Beziehung zu Christus, seinem Stifter:

- Er hat dieses Amt am Ende seiner irdischen Wirksamkeit eingesetzt; in seinem Tod und seiner Auferstehung gründet es.
- Er selbst ist der Inhalt dieses Amtes: Er wird verkündigt, Er ist gegenwärtig, wo Seine Gnadenmittel ausgeteilt werden.
- Er selbst beruft durch die Kirche noch heute in dieses Amt durch das Ordinationsgeschehen.
- Er selbst ist in diesem Amt gegenwärtig und handelt selbst durch den Dienst derer, die er berufen, bevollmächtigt und gesandt hat. Im Amt steht von daher Christus selbst der Gemeinde gegenüber.

- Er nimmt den Amtsträger mit seinem ganzen Leben für diesen Auftrag unwiderruflich in Pflicht. Er selbst setzt dem Dienst des Amtsträgers seine Grenze und fordert von ihm Rechenschaft.

Zugleich steht auch heute das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Beziehung zum Apostolat:

- Dieselben Grundfunktionen des apostolischen Dienstes werden auch heute in ihm ausgeübt.
- Gleichzeitig besteht auch eine historische Kontinuität: Gemäß dem Beispiel des Timotheus ist es die Aufgabe der Gemeindeleiter, ihr Amt von Generation zu Generation weiterzugeben. Dabei geht es nicht um die Vollständigkeit von Sukzessionslisten und 'klerikalen Stammbäumen', sondern um das Bekenntnis zur historischen Kontinuität der *una sancta catholica et apostolica ecclesia*¹⁶, der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Apostelgeschichte 14,23:

„Und sie setzten in jeder Gemeinde Älteste ein ...“

Apostelgeschichte 20,17-21+27f:

„Aber von Milet sandte er nach Ephesus und ließ die Ältesten der Gemeinde rufen. Als aber die zu ihm kamen, sprach er zu ihnen: Ihr wißt, wie ich mich vom ersten Tag an, als ich in die Provinz Asien gekommen bin, die ganze Zeit bei euch verhalten habe, wie ich dem Herrn gedient habe in aller Demut ... Ich habe euch nichts vorenthalten, was nützlich ist, daß ich's euch nicht verkündigt und gelehrt hätte, öffentlich und in den Häusern ...

.. denn ich habe nicht unterlassen, euch den ganzen Ratschluß Gottes zu verkündigen. So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat.“

Titus 1,5:

„Deswegen ließ ich dich in Kreta, daß du vollends ausrichten solltest, was noch fehlt, und überall in den Städten Älteste einsetzen, wie ich dir befohlen habe.“

1.Petrus 2,9f.:

„Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, daß ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht;

die ihr einst ‚nicht ein Volk‘ wart, nun aber ‚Gottes Volk‘ seid, und einst nicht in Gnaden wart, nun aber in Gnaden seid (Hosea 2,25).“,

Lukas 10,16:

„Wer euch hört, der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.“

1.4. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die Beobachtung angeführt, daß das Neue Testament nicht nur vom Hirtendienst Christi spricht, sondern auch den Bischöfen bzw. Ältesten der Gemeinden ein dem Erzhirten Christus untergeordnetes Hirtenamt zuschreibt, in welches Christus selbst bzw. der Heilige Geist einsetzt (**1.Petr. 5,1-4; Joh. 21,15; Apg. 20,28**)¹⁷. Es gibt mithin einen Zusammenhang zwischen dem Gottesbild und der Frage der Frauenordination (Gott als Vater oder als Mutter!)¹⁸. „Das Bild von Christus als dem Hirten und Bischof unserer Seelen (**1.Petr. 2,25**) verblaßt, wenn nicht in seinem Namen und Auftrag Hirten reden und handeln, die er als seine Botschafter (**2.Kor. 5,20**) ausgesandt hat.“¹⁹

1.Petrus 5,1-4:

„Die Ältesten unter euch ermahne ich, der Mitälteste und Zeuge der Leiden Christi, der ich auch teilhabe an der Herrlichkeit, die offenbar werden soll:

Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist, achtet auf sie, nicht gezwungen, sondern freiwillig, wie es Gott gefällt; nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von

Herzensgrund; nicht als Herren über die Gemeinde, sondern als Vorbilder der Herde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unvergängliche Krone der Herrlichkeit empfangen.“

Johannes 21,15:

„Spricht Jesus zu Petrus: Weide meine Lämmer.“ (auch Verse 16 und 17).

Apostelgeschichte 20,28: s.o.

1.Petrus 2,25:

„Denn ihr wart wie die irrenden Schafe; aber ihr seid nun bekehrt zu dem Hirten und Bischof eurer Seelen.“

2.Korinther 5,20:

„So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Laßt euch versöhnen mit Gott!“

1.5. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die Beobachtung angeführt, daß das Neue Testament bei grundsätzlicher Gleichrangigkeit von Mann und Frau in der „Heilsordnung“ (Taufe, Glauben, Zugang zu Gott; **Gal. 3,26-28**)²⁰ zugleich dem Mann und der Frau in spezifischer gegenseitiger Zuordnung unterschiedliche Gaben und Aufgabenbereiche zuschreibt. Diese gegenseitige Zuordnung von Mann und Frau wird mit dem Verhältnis von Gott Vater zu Christus und von Christus selber zu seiner Gemeinde verglichen („Haupt“; „Unterordnung“; **1.Kor. 11,3; Eph. 5,21-33; Kol. 3,18f; 1.Tim. 2,11; Tit. 2,4-5; 1.Petr. 3,1-7**)²¹. Diese zahlreichen Stellen des Neuen Testaments machen also den Zusammenhang zwischen dieser Zuordnung von Mann und Frau und der Lehre von Gott und Christus (Trinitätslehre, Christologie) und der Lehre von der Kirche (Ekklesiologie) erkennbar. Diese Zuordnung von Mann und Frau kann daher nicht als Folge des Sündenfalls angesehen werden, sondern sie ist Wille Gottes²². Die „Heilsordnung“ hebt die „Schöpfungsordnung“ nicht auf, sondern heiligt sie²³. Mann und Frau sind befreit zur Annahme des von Gott anvertrauten Dienstes aneinander²⁴. Die spezifische Zuordnung von Mann und Frau soll in gemeinsamer Unterordnung gegenüber Gott²⁵ und in gegenseitiger Liebe ausgeübt werden; Unterdrückung einer Seite ist also gerade versagt²⁶. Auch das vom Apostel geforderte „Stillesein“ ist nicht Ausdruck von Unterdrückung, sondern des Jünger-Daseins der Frauen, das im Übrigen auch die nicht-lehrenden Männer umfaßt, das zu tun hat mit „Empfangsbereitschaft und Lernfähigkeit, respektvollem Zuhören und Weisungsannahme (siehe auch **Ap. 11,18; 21,14; 22,2; 1.Thess. 4,11; 2.Thess. 3,12; 1.Tim. 2,2**).“²⁷

Galater 3,26-28:

„Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“

1.Korinther 11,3:

„Ich lasse euch aber wissen, daß Christus das Haupt eines jeden Mannes ist; der Mann aber ist das Haupt der Frau; Gott aber ist das Haupt Christi.“

Epheser 5,21-33:

„Ordnet euch einander unter in der Furcht Christi. Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Gemeinde ist, die er als seinen Leib erlöst hat. Aber wie nun die Gemeinde sich Christus unterordnet, so sollen sich auch die Frauen ihren Männern unterordnen in allen Dingen. Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Gemeinde geliebt hat und hat sich selbst für sie dahingegeben, um sie zu heiligen. Er hat sie gereinigt durch das Wasserbad im Wort, damit er sie vor sich stelle als eine Gemeinde, die herrlich sei und keinen Flecken oder Runzel oder etwas dergleichen habe, sondern die heilig und untadelig sei. So sollen auch die Männer ihre Frauen lieben wie ihren eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, der liebt sich selbst. Denn

niemand hat je sein eigenes Fleisch gehaßt; sondern er nährt und pflegt es, wie auch Christus die Gemeinde. Denn wir sind Glieder seines Leibes. Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen und die zwei werden ein Fleisch sein. Dies Geheimnis ist groß; ich deute es aber auf Christus und die Gemeinde. Darum auch ihr: ein jeder habe lieb seine Frau wie sich selbst, die Frau aber ehre den Mann.“

Kolosser 3,18f:

„Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter, wie sich's gebührt in dem Herrn. Ihr Männer, liebt eure Frauen und seid nicht bitter gegen sie.“

1.Timotheus 2,11: s.o.

Titus 2,4-5:

„Die alten Frauen sollen die jungen Frauen anhalten, daß sie ihre Männer lieben, ihre Kinder lieben, besonnen seien, keusch, häuslich, gütig, und sich ihren Männern unterordnen, damit nicht das Wort Gottes verlästert werde.“

1.Petrus 3,1-7:

„Desgleichen sollt ihr Frauen euch euren Männern unterordnen, damit auch die, die nicht an das Wort glauben, durch das Leben ihrer Frauen ohne Worte gewonnen werden, wenn sie sehen, wie ihr in Reinheit und Gottesfurcht lebt. ...

Desgleichen, ihr Männer, wohnt vernünftig mit ihnen zusammen und gebt dem weiblichen Geschlecht als dem schwächeren seine Ehre. Denn auch die Frauen sind Miterben der Gnade des Lebens, und euer gemeinsames Gebet soll nicht behindert werden.“

Apostelgeschichte 11,18:

„Als sie das hörten, schwiegen sie still und lobten Gott und sprachen ...“

Apostelgeschichte 22,2:

„Als sie aber hörten, daß er auf hebräisch zu ihnen redete, wurden sie noch stiller ...“

1.Thessalonicher 4,11:

„setzt eure Ehre darein, daß ihr ein stilles Leben führt und das Eure schafft ...“

2.Thessalonicher 3,12:

„Solchen aber gebieten wir und ermahnen sie in dem Herrn Jesus Christus, daß sie still ihrer Arbeit nachgehen und ihr eigenes Brot essen.“

1.Timotheus 2,2:

„... damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen können in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit.“

1.6. Unterschiede gibt es bei den Gegnern der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der Gewichtung einzelner dieser Beobachtungen; doch auch wenn nach Ansicht mancher nicht jede dieser Beobachtungen für sich genommen die Frauenordination ausschließt, so ergibt doch die Zusammenschau dieser Beobachtungen gemäß dem Grundsatz von der Selbstausslegung der Schrift keine Freiheit, Frauen zum Amt der Kirche zu ordinieren.

2. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche widerspricht der überwiegenden Tradition in der Christenheit.

Der Hinweis auf die Tradition ist für sich genommen nicht allein ausreichend. Festzustellen ist aber, daß die ausdrücklichen apostolischen Ordnungen im Neuen Testament, die ein von Gott bevollmächtigtes, lehrhaftes Reden von Frauen im Gottesdienst ausschließen, und die urchristliche Praxis, daß es keine Apostelinnen und Bischöfinnen gab, sich gegenseitig beleuchten. Auch wenn es zwischen den Kirchen, die die Frauenordination ablehnen (Römisch-Katholische Kirche; die Orthodoxen Kirchen; lutherische Kirchen; protestantische Freikirchen), erhebliche Unterschiede im Amtsverständnis gibt²⁸, besteht dahingehend Übereinstimmung, wie auch das Augsburgische Bekenntnis in Art. 5 bezeugt, daß der apostolische Auftrag im Predigtamt der Kirche fort dauert. Dies kommt auch in der gottesdienstlichen Ordnung der

Ordination der lutherischen Kirche zum Ausdruck²⁹. In diesem Zusammenhang bestand mit wenigen Ausnahmen in sektiererischen Gruppierungen³⁰ über 1900 Jahre hinweg Übereinstimmung, daß das biblische Zeugnis eindeutig so zu verstehen ist, daß das Amt Männern vorbehalten ist. Auch heute lebt die Mehrheit der Christen weltweit in Kirchen, die die Frauenordination ablehnen³¹; in einigen Kirchen wurde sie wieder rückgängig gemacht. Die SELK ist also als eine Kirche, die keine Frauen ordiniert, nur dann ökumenisch isoliert, wenn ihr Horizont durch die deutschen Landeskirchen und ähnliche protestantische Kirchen abgesteckt ist. Die Gemeinschaft mit Schwesterkirchen wäre aber bei Einführung der Frauenordination zumindest gefährdet³².

3. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche darf nicht mit zeitgenössischen Wandlungen der gesellschaftlichen Verhältnisse begründet werden.

Auf der alleinigen Grundlage des gesamtbiblischen Zeugnisses zu Fragen des Amtes und des Verhältnisses von Mann und Frau und auch vor dem Hintergrund des Zeit und Ort übergreifenden Konsenses in der Ablehnung der Frauenordination über fast die gesamte Kirchengeschichte hinweg muß die Kirche angesichts gesellschaftlicher Veränderungen, die auch auf sie selber rückwirken, unablässig ihre eigene Praxis an der Schrift überprüfen und gegebenenfalls korrigieren³³; sie muß aber zugleich dem Schriftzeugnis gegenläufige Tendenzen deutlich und begründet ablehnen³⁴.

Weil die Weisungen des Neuen Testaments, die das Amt der Kirche Männern zuordnen, die Kirche binden (vgl. die Ausführungen in Punkt 1), können sie nicht einfach als Ausdruck einer überholten Gesellschaftsordnung angesehen werden und haben auch in einer Gesellschaft, die von einem gleichberechtigten Miteinander von Mann und Frau geprägt ist, weiterhin ihre Berechtigung³⁵. Daß die Kirche an der biblischen Zuordnung von Mann und Frau festhält, erweist sich angesichts des totalen gesellschaftlichen Konsenses auf diesem Gebiet nicht als konservatives Anliegen, sondern gerade als Ausdruck einer - biblisch begründeten - Gegengesellschaft³⁶, einer heilsamen „Alternative“³⁷.

4. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist kein Adiaphoron (Mittelding), das der Ordnung durch die Kirche überlassen sei.

Unter einem Adiaphoron versteht man in der theologischen Diskussion ein sogenanntes „Mittelding“. Gemeint sind Dinge, die Gott weder geboten noch verboten hat und die die Kirche daher nach ihrem Gutdünken ordnen kann. Ist, wie aus Punkt 1 hervorgeht, die Ordnung, nur Männer zu ordinieren, aus der Heiligen Schrift begründet, so kann die Frauenordination nicht als Adiaphoron oder Mittelding bezeichnet werden. Die Kirche hat nicht die Freiheit, hier von der neutestamentlichen Ordnung abzuweichen.³⁸

Darum geht es in dieser Auseinandersetzung auch um einen Konflikt, der die Kirche spalten kann³⁹. Das erweist sich insbesondere auch darin, daß in Kirchen, die die Frauenordination eingeführt haben, alsbald die Ablehnung der Frauenordination als Irrlehre bezeichnet wird und Gegner der Frauenordination mit Konsequenzen bis hin zum Ausschluß aus der Kirche bedroht werden⁴⁰.

Auf dem Spiel steht bei der Einführung der Frauenordination schließlich auch die Frage der Heilsgewißheit, da eine letzte Gewißheit darüber fehlt, ob Amtshandlungen, etwa die Feier des Heiligen Abendmahls oder der Zuspruch der Sündenvergebung, die von ordinierten Frauen vollzogen werden, „gültig und wirksam“ sind⁴¹.

B.

Die Argumente derer, die eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche nicht ausschließen oder sie befürworten - dieser Unterschied muß zwischen denjenigen geltend gemacht werden, die nicht Gegner einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche sind -, lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

- 1. Der biblische Befund ergibt nichts oder nichts Aussagekräftiges gegen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.**
- 2. Der Wandel der geschichtlichen Verhältnisse ließ und läßt auch die Gestalt des kirchlichen Amtes nicht unberührt.**
- 3. Die Gestaltung des Amtes der Kirche in der Gegenwart ist als Ordnungsfrage der Vollmacht der Kirche überlassen.**

1. Der biblische Befund ergibt nichts oder nichts Aussagekräftiges gegen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.

1.1. Die „klassischen biblischen Stellen“ (vor allem **1.Kor. 14,34; 1.Tim. 2,11-15**), die gegen die Ordination von Frauen in Anspruch genommen werden, sprechen gar nicht von diesem Sachverhalt („Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“).

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von der Feststellung, daß sich im Neuen Testament „direkte Weisungen für oder gegen die Frauenordination“ nicht finden⁴². Die hauptsächlich dafür in Anspruch genommenen Stellen sprechen eher von einer ungeordneten Einrede in den Gottesdienst der Gemeinde oder einer undisziplinierten Unterbrechung desselben als von der Inanspruchnahme einer lehrenden Funktion im Gegenüber zur Gemeinde⁴³, bzw. von Weisungen für verheiratete Frauen und ihr gottesdienstliches Verhalten zu einer bestimmten Zeit, das jedoch nicht auf die heutige Wahrnehmung von Amtsfunktionen übertragbar ist. Jedenfalls beziehen sich weder **1.Kor. 14** noch **1.Tim. 2** überhaupt auf ein Tätigwerden eines „Amtes“.⁴⁴ Diese Sicht beider „klassischen Stellen“ wird von dem Großteil der Auslegungstradition in der Reformationszeit gestützt.⁴⁵

Zudem ist begrifflich vom Urtext her nicht zu klären, ob die Weisungen des Apostels sich auf Frauen überhaupt oder nur auf verheiratete Frauen beziehen.⁴⁶ Die Bezüge auf die allgemeinkirchliche Praxis (**1.Kor. 14,33b**), auf das Gesetz (**1.Kor. 14,34**) bzw. das Gebot des Herrn (**1.Kor. 14,37**) gelten nicht dem Rede- und Gebotsverbot für Frauen, sondern der Übung der Prophetie bzw. der guten Ordnung in der Gemeinde⁴⁷.

Andererseits wird darauf hingewiesen, daß in **1.Kor. 11,2-16** Frauen die Gnadengabe der Prophetie zuerkannt wird, die sie offenbar auch ausüben. Wenn Paulus das Verbot jedweden „Redens“ im Gottesdienst im Blick hätte, müßte auch die Prophetie der Frauen davon betroffen sein.⁴⁸

1.Korinther 14,33b-38:

„Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht der Frau schlecht an, in der Gemeinde zu reden. Oder ist das Wort Gottes von euch ausgegangen? Oder ist's allein zu euch gekommen? Wenn einer meint, er sei ein Prophet oder vom Geist erfüllt, der erkenne, daß es des Herrn Gebot ist, was ich euch schreibe. Wer aber das nicht anerkennt, der wird auch nicht anerkannt.“

1.Timotheus 2,11-15:

„Eine Frau lerne in der Stille mit aller Unterordnung. Einer Frau gestatte ich nicht, daß sie lehre, auch nicht, daß sie über den Mann Herr sei, sondern sie sei still. Denn Adam wurde

zuerst gemacht, danach Eva. Und Adam wurde nicht verführt, die Frau aber hat sich zur Übertretung verführen lassen. Sie wird aber selig werden dadurch, daß sie Kinder zur Welt bringt, wenn sie bleiben mit Besonnenheit im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung.“

1.Korinther 11,5:

„Eine Frau aber, die betet oder prophetisch redet ...“

1.2. Die „klassischen biblischen Stellen“, die gegen die Ordination von Frauen in Anspruch genommen werden, sind als zeitbedingte Weisungen in bestimmte Lagen der frühchristlichen Gemeinden hinein zu verstehen.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz davon, daß die paulinischen Weisungen Regelungen für bestimmte Situationen in seinen Missionsgemeinden waren. Es ist ihm um die Lösung örtlicher Schwierigkeiten zu tun, die die missionarische Wirkung des christlichen Gottesdienstes zu beeinträchtigen geeignet sind.⁴⁹ Dabei ist der zeitgenössische Kontext als bestimmender Faktor in den Blick zu nehmen, vor allem die Regelsysteme der jüdischen Lebenswelt und der übrigen kulturellen Zusammenhänge, in denen die christlichen Gemeinden bestanden. Sie gaben zeitbedingte und zeitgenössische Normen vor, gegen die ohne Beschädigung der Außenwirksamkeit christlichen Zeugnisses nicht verstoßen werden konnte.⁵⁰ Solche Rücksichtnahme ist allerdings bei Fortfall jener kulturellen Rahmenbedingungen nicht länger erforderlich.

1.3. Die grundsätzliche Gleichheit von Christinnen und Christen vor Gott angesichts der Wirklichkeit der neuen Schöpfung hat notwendig Auswirkungen auf die Gestaltung der gemeindlichen Verhältnisse, Dienste und Ämter.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz davon, daß im Horizont der neuen Wirklichkeit der Erlösung, d.h. von der Taufe her, in der christlichen Gemeinde nicht länger „... Mann noch Frau“ ist (**Gal. 3,28**). Die (bleibende) geschöpfliche Unterschiedenheit von Frau und Mann hat somit keine Bedeutung für die Wahrnehmung von Diensten und Ämtern im Rahmen der christlichen Gemeinde.⁵¹

Die „Herrschaft“ des Mannes über die Frau bzw. die „Unterordnung“ der Frau unter den Mann ist eine Strafordnung infolge des Sündenfalls und als solche in der durch Christus erwirkten Neuschöpfung aufgehoben bzw. durch eine wechselseitige Unterordnung von Mann und Frau in christlicher Liebe abgelöst (**Eph. 5,21**).⁵²

Galater 3,28:

„Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“

Epheser 5, 21:

„Ordnet euch einander unter in der Furcht Christi.“

1.4. Der biblische Befund ergibt eine Fülle von Diensten und Aufgaben in der christlichen Gemeinde, für die selbstverständlich Frauen und Männer in Anspruch genommen werden.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz davon, daß das Evangelium Frauen wie Männer in den Leib Christi einschließt und sie gleichermaßen zur Ausübung von geistlichen Aufgaben in der christlichen Gemeinde bevollmächtigt.⁵³

Gerade in der Frühzeit der Gemeinden ist die Beteiligung von Frauen auch an Tätigkeiten, die im sonstigen neutestamentlichen Sprachgebrauch gemeindeleitenden Charakter tragen, festzustellen⁵⁴ (*Diakonin, Röm. 16,1; Patronin, Röm. 16,2; Tätigkeiten wie „Vorstehen“, „Mühe und Arbeit haben“, 1.Thess. 5,12; Röm. 16,6.12; „Mitarbeit“, Röm. 16,3; Phil. 4,2f.*

„Prophetinnen“, *Apg. 21,9; 1.Kor. 11,5*), selbst wenn für die Frage nach dem Recht der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche von der prophetischen (Geist-)Begabung der Frauen abgesehen werden könnte.

Römer 16,1+2:

„Ich befehle euch unsere Schwester Phoebe an, die im Dienst der Gemeinde von Kenchreä ist, daß ihr sie aufnehmt ...; denn auch sie hat vielen beigestanden, auch mir selbst.“

1.Thessalonicher 5,12:

„Wir bitten euch aber, liebe Brüder, erkennt an, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen;“

Römer 16,6:

„Grüßt Maria, die viel Mühe und Arbeit um euch gehabt hat.“

Römer 16, 12:

„Grüßt die Tryphäna und die Tryphosa, die in dem Herrn arbeiten. Grüßt die Persis, meine Liebe, die sich viel gemüht hat im Dienst des Herrn.“

Römer 16,3:

„Grüßt die Priska und den Aquila, meine Mitarbeiter in Christus Jesus, ...“

Philipper 4,2f:

„Evodia ermahne ich und Syntyche ermahne ich, daß sie eines Sinnes seien in dem Herrn. Ja, ich bitte dich, ..., steh ihnen bei; sie haben mit mir für das Evangelium gekämpft, zusammen mit Klemens und meinen andern Mitarbeitern, ...“

Apostelgeschichte 21,9:

„Der hatte vier Töchter, die waren Jungfrauen und weissagten.“

1.Korinther 11,5:

„Eine Frau aber, die betet oder prophetisch redet mit unbedecktem Haupt, ...“

2. Der Wandel der geschichtlichen Verhältnisse ließ und läßt auch die Gestalt des kirchlichen Amtes nicht unberührt.

2.1. Der Apostolat ist eine grundlegende, darum geschichtlich einmalige und nicht einfach in die vielfältigen Ausformungen des Amtes der Kirche überführbare Größe.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von dem - nicht ganz spannungsfreien - Befund, daß außer dem (erneuerten) Zwölferteil der Apostelname nur auf Paulus, von diesem aber vereinzelt auch auf Mitarbeiter, möglicherweise sogar auf eine Frau (Junia, **Röm. 16,7**)⁵⁵ zur Anwendung gebracht wird. Jedenfalls findet dieser Name nach dem Aussterben der ersten Generation christlicher Missionare keine Verwendung mehr. Völlig ohne jeden Bezug ist die neutestamentliche Rede vom Amt/den Ämtern der Kirche zum Priestertum in Israel.⁵⁶

Doch wird das Amt der Kirche grundsätzlich im Evangelium begründet angesehen. So gab es zeitgleich zur Wirksamkeit der Apostel innerhalb der neutestamentlichen Gemeinden eine Vielzahl von Diensten und Aufgaben, die sich in ihren Funktionen und Kompetenzen nicht immer gegeneinander abgrenzen und somit klar bestimmen lassen.⁵⁷

Immerhin läßt sich doch erheben, daß solche Dienste zunächst geeigneten Personen aufgrund von Stellung und Begabung zufielen, später aber aufgrund von ausgewiesenen Kriterien und Prüfungen übertragen wurden. Dabei ist zugleich die Ausbildung einer gemeindlichen Organisation zu verfolgen.⁵⁸

Damit ist die geschichtliche Wandelbarkeit der Ämterstrukturen gegeben, auch wenn im Neuen Testament Gesichtspunkte und Kriterien für deren Besetzung benannt werden, die freilich ihrerseits wieder - zumindest teilweise - erkennbar zeitgenössische Rücksichtnahmen auf die soziokulturellen Rahmenbedingungen einschließen.⁵⁹

Dies bedeutet grundsätzlich, daß bestimmte neutestamentliche Begründungsmuster, sollten sie überhaupt einen Ausschluß von Frauen von der Ordination zum Amt der Kirche untermauern können, unter gewandelten kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen ihre Stichhaltigkeit verlieren und heute auf diese Frage nicht länger zur Anwendung gebracht werden können.⁶⁰

Römer 16, 7:

„Grüßt Andronikus und Junias (nach anderer Lesart: Junia), meine Stammverwandten und Mitgefangenen, die berühmt sind unter den Aposteln und schon vor mir in Christus gewesen sind.“

2.2. Die geschichtliche Vielgestaltigkeit des Amtes der Kirche ist immer auch Reaktion auf den Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von der schon innerhalb des Neuen Testaments feststellbaren Wandelbarkeit und Entwicklung der Vielfalt in der Gestaltung der unterschiedlichen Dienste und Aufgaben, die sich in der Geschichte der Christenheit fortsetzt. Teilweise wird dabei in Anschlag gebracht, daß eine unmittelbare oder auch mittelbare geschichtliche Kontinuität in Ausformung, Gestalt und Kompetenzen des Amtes der Kirche nicht nachweisbar ist.⁶¹

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die ursprünglich weitgehend kollegiale Leitung der frühchristlichen Gemeinden durch eine Gruppe von Presbytern, ohne daß bestritten wird, daß sich historisch der „monarchische Episkopat“ (das Bischofsamt als das entscheidende [einzige] Leitungsorgan) weithin durchgesetzt hat.

Zugleich wird auf Wandlungen im Bild und in der Ausgestaltung des kirchlichen Dienstamts neben dem (z.B. Äbte, Äbtissinen) und unterhalb des Episkopats (Presbyter/Priester, Diakone, zeitweise auch Diakoninnen) durch die Jahrhunderte hingewiesen.⁶²

Gleichwohl wird bei dieser Betrachtung nicht geleugnet, daß die Aufgaben des kirchlichen Amtes im Willen des Herrn wurzeln, daß das Evangelium aller Welt verkündet werde, alle Völker durch Verkündigung und Taufe zu Jüngern gemacht werden und das Heilige Abendmahl zu seinem Gedächtnis gefeiert werde.⁶³ Fraglich scheint vielmehr eine lineare Ableitung der konkreten Gestalt des kirchlichen Amtes etwa aus dem Apostolat.

2.3. Die (lutherische) Reformation betont bei der Beschreibung und Gestaltung des Amtes der Kirche vor allem die Aufgaben von Wortverkündigung und Sakramentsspendung („Funktionen“) des kirchlichen Amtes.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von der Spannung zwischen dem grundlegenden Auftrag des Herrn der Kirche (Augsburgisches Bekenntnis, Artikel 5: „... hat Gott das Predigtamt gegeben...“; lat: „institutum est ministerium...“) und der kirchenrechtlichen Gestaltung dieses Amtes (Augsburgisches Bekenntnis, Artikel 14: „... predigen ... nicht, ohne ordentlich berufen zu sein“; lat: „nisi rite vocatus“).

Demnach kommt alles darauf an, daß das Evangelium verkündigt und die Sakramente gespendet werden, denn dies sind die Mittel, durch die Gott Menschen zum Glauben ruft und in den Bereich der Gnade hineinholzt und so Kirche schafft; weniger bedeutsam ist, welche die Personen sind, durch die Gott diese Mittel zur Anwendung bringt.⁶⁴

Diese Sicht bestreitet nicht die fortdauernde Gültigkeit des Auftrags Christi in der Kirche und für die Kirche, unterscheidet ihn aber von seiner Durchführung in der Geschichte der Christenheit und der Ausgestaltung der dazu erforderlichen bzw. dafür angemessenen Einrichtungen.⁶⁵

Diese Sicht läßt auch nicht außer Acht, daß für die Durchführung dieses Auftrags immer Menschen gebraucht werden, die als Beauftragte ihres Herrn der Gemeinde gegenüberreten

und Ihn so „repräsentieren“; sie läßt aber diese Repräsentanz nicht abhängig vom Geschlecht dieser von Christus in Pflicht genommenen Menschen sein.⁶⁶

Dementsprechend hat sich in der (lutherischen) Reformation zwar die Regel fortgesetzt, daß nur Männer in das evangelische Pfarramt berufen wurden, jedoch wurde diese Praxis auch von Luther nicht aus der Apostolizität des Amtes abgeleitet, sondern von einem Ordnungsgedanken her begründet, der in Entsprechung zu seiner Soziallehre entwickelt, nicht jedoch speziell auf das Amt der Kirche gemünzt war.⁶⁷

3. Die Gestaltung des Amtes der Kirche in der Gegenwart ist als Ordnungsfrage der Vollmacht der Kirche überlassen.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von dem bleibenden, die Kirche bindenden Auftrag des Herrn, daß das Evangelium laut werden und die Sakramente ausgeteilt werden sollen, damit Kirche wird und wächst.

Das gesamtbiblische, besonders das neutestamentliche Zeugnis läßt weder geschlechtsspezifisch festzulegende Kriterien für die Eignung zum kirchlichen Amt noch eine feste Struktur des kirchlichen Amtes erkennen. Vielmehr sind eine Gleichwertigkeit von Frauen und Männern, Christinnen und Christen vor Gott und innerhalb der so befundenen christlichen Gemeinde eine Fülle von Gaben festzustellen, die allesamt dazu dienen, daß der Leib Christi erbaut werde, und die eben nicht geschlechtsspezifisch verteilt sind.⁶⁸

Die geschichtliche Tatsache, daß der Herr nur Männer zu Aposteln bestimmt hat, wird in dieser Sicht zwar als solche anerkannt⁶⁹, nicht aber als immerwährende Norm angesehen, die für die Berufung in das Amt der Kirche unabdingbar wäre. Darum lassen die Kriterien, die für die Besetzung von Leitungsaufgaben innerhalb der christlichen Gemeinde einschließlich des Gottesdienstes in Anschlag zu bringen sind, „viel Spielraum, auf die jeweiligen Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen“.⁷⁰

Insofern wird die Frage nach dem Recht und der Möglichkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche von diesem Standpunkt aus als Ordnungsfrage betrachtet, die von der Kirche verantwortlich, d.h. auf der Grundlage des Zeugnisses der Heiligen Schrift und im Gegenüber zu den Verhältnissen dieser Zeit und Welt, zu entscheiden ist.⁷¹

C.

Es bleibt festzustellen:

Für die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche muß allein ausschlaggebend sein, ob die biblischen Aussagen eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ausschließen oder zulassen. Der biblische Befund wird - auch innerhalb der SELK - widersprüchlich beurteilt.

Die einen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen; sie sehen in den Aussagen der Heiligen Schrift hinreichend eindeutige Weisungen, die eine Ordination von Frauen verwehren. Sie erkennen zudem in den einschlägigen Weisungen der Heiligen Schrift keinen biblischen Hinweis, der Abweichungen unter Rücksichtnahme auf einen Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse ermöglicht. Die Verpflichtung, der Weisung der Schrift treu zu bleiben, läßt Veränderungen in diesem Punkt als unzulässig erscheinen.

Die anderen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund nicht ausgeschlossen; sie können in der Heiligen Schrift keine eindeutigen Aussagen erkennen, die eine Ordination von Frauen verwehren. Sie sehen zudem in den neutestamentlichen Kriterien für die Eignung zum geistlichen Amt keinen Grund für eine Einengung der Zulassung auf Männer, vielmehr die Indienstnahme der unterschiedlichen Gaben Gottes an Frauen und Männer für das Evangelium. Das Anliegen, als Kirche in verantwortlicher Zeitgenossenschaft zu leben, läßt schließlich Veränderungen als wünschenswert erscheinen.

Grundsätzliche Einigkeit besteht jedoch darin, daß Frauen und Männer im Rahmen der Heilsordnung in gleicher Lage sind.

Grundsätzliche Einigkeit besteht auch darin, daß alle Ämter in der Christenheit als Dienste und zum gemeinsamen Nutzen der Gemeinde wahrgenommen werden sollen.

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche wird in der Besinnung auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments grundlegend, maßgeblich und unverbrüchlich bezeugte Gotteswort das ihr geschenkte Verständnis auf die Gegenwart mutig und verantwortlich anzuwenden haben. Der Verständigung über diese Aufgabe mag das vorliegende Papier dienen.

Anmerkungen zu Position A

¹ Vgl. Schöne, 9; ebd. 12f; Martens, 36; 50; Kelter, 7-10.

² Vgl. Kelter, 10-12; ferner zur Auslegung dieser Stellen: Kleinig.

³ Auch sonst ist im NT „eine breite aktive Beteiligung von Frauen am kirchlichen Leben, durchaus auch in Form kirchlicher Ämter“ bezeugt, nicht jedoch deren Berufung ins Apostel- oder Bischofsamt (Martens, 35). Vgl. Günther, 41: „Wir haben Frauen im Kirchenvorstand, als Synodale und können sie auch in der Kirchenleitung haben.“

⁴ Vgl. Kleinig, 10-12; Krieser, 151f; Junker, 84; Martens, 33: „Es geht im 1. Timotheusbrief ... um verbindliche Anweisungen des Apostels des Herrn an Timotheus, seinen apostolischen Dienst in seinem Amt fortzuführen und die kirchlichen Ämter insgesamt gemäß diesem Auftrag zu gestalten.“ Für 1. Tim 2,11-15 gilt, „daß 'Lehren' und 'Autorität ausüben' als einander bedingende Handlungen anzusehen sind.“ (Kleinig, 11).

⁵ Kleinig, 8, der folgende Stellen nennt: Matth. 9,18; 28,18; Joh. 18,19-20; Apg. 4,1; 18,25; 1.Kor. 2,6-7; 2. Kor. 2,17; Hebr. 13,7. Wichtig ist auch der Hinweis, daß Paulus „auf relativem und nicht absolutem Schweigen besteht“ (ebd.).

⁶ Vgl. Kleinig, 9; Kelter, 21f; Junker, 69; Schöne, 9: „Von Bedeutung hingegen muß es für uns sein, daß sich der Apostel in 1. Korinther 14,37 darauf beruft, 'daß es des Herrn Gebot ist, was ich euch schreibe'.“

⁷ Eles, 15; mit Hinweis auf Regin Prenter. Vgl. Eles, 31: „Jesu Wille und Verfügung hat solche Negative (i.e. Fehlen von Frauen im Zwölferteil; A.W.) geschaffen. Das positive Echo davon findet sich bei Paulus in dem Hinweis auf des Herrn Gebot, 1. Kor. 14,37.“

⁸ Krieser, 152.

⁹ Vgl. Kleinig, 3; Kelter 24f; Junker, 75-80; Eles, 18f.

¹⁰ Vgl. Kleinig, 3. „Grundlegend gemeinsam war“ - unbeschadet aller Unterschiede zwischen den lutherischen Freikirchen des 19. Jahrhunderts in der Amtsfrage doch in ihnen allen - „die Überzeugung, daß das Amt der Kirche nicht aus dem Priestertum der Glaubenden hergeleitet werden könne. Das Amt, so betonte man, habe das Priestertum aller Getauften nicht auf, wie auch dieses umgekehrt das Amt in seinem Dienst nicht

-
- beeinträchtigt.“ (Amt der Kirche, 5).
- ¹¹ Vgl. Eles, 15.
- ¹² Vgl. Amt der Kirche, 15 mit weiteren Belegstellen: Mt. 16,16-19; Apg. 20,28!; 1.Kor. 3,9-13; ferner Kleinig, 4: Wo die Nachfolger der Apostel im Amt die ihnen aufgetragenen „Tätigkeiten ausführen, da erfüllen sie nicht einfach gewisse Funktionen für Christus, die mit ihnen als Person nichts zu tun hätten. Vielmehr stehen sie wirklich an seiner und des himmlischen Vaters Statt vor der versammelten Gemeinde (Matth. 10,40; Luk. 10,16; Joh. 13,20). Die Funktion des Pfarramtes kann daher nicht getrennt werden von Wesen und Dasein des Pastors als einem personhaften Repräsentanten des Sohnes und seines himmlischen Vaters.“
- ¹³ Kleinig, 3; So „findet noch im Neuen Testament selber eine Klärung des Verhältnisses zwischen dem Amt der Apostel und dem Amt der Gemeindeleiter in den darauffolgenden Generationen statt. So gewiß das Amt der Apostel selber in seiner Augenzeugenfunktion einmalig bleibt (Apg. 1,21-26; I Kor. 15,7-9; Eph 2,20) und in diesem Sinne nicht weitergeführt werden kann, stehen das apostolische Amt und das Amt der Gemeindeleitung dennoch in einer Beziehung zueinander. Genau darum geht es in den Pastoralbriefen.“ (Amt der Kirche, 12).
- ¹⁴ Vgl. Eles 16ff.
- ¹⁵ Amt der Kirche, 43. Vgl. die Fortsetzung ebd.: „Neben den Stellen aus den Briefen des Apostels Paulus haben dabei die Worte Jesu aus Mt 28,18-20 und Joh 20,22f sowie aus I Petr 5,1-4 und aus Apg. 20,28 besonderes Gewicht.“
- ¹⁶ Amt der Kirche, 13f; vgl. Schöne, 11-14; Beiträge, 12f.
- ¹⁷ Vgl. Kelter, 26.
- ¹⁸ Vgl. Schöne, 14-16; Buchrucker, 89-127.
- ¹⁹ Schöne, 16.
- ²⁰ Vgl. Kelter, 3ff.
- ²¹ Vgl. Junker 74; Eles, 30: „In das Amt, das Christus repräsentiert, können nur Männer berufen werden; und die Gemeinde, die sich als Braut versteht und die Stimme des Bräutigams hören will, wehrt sich gegen die Auflösung dieses irdischen Symbols für ihr Verhältnis zu Christus, das darin besteht, daß Männer im hl. Predigtamt stehen.“
- ²² Vgl. Eles, 28f; Martens, 37: „Die Behauptung, in der christlichen Gemeinde spiele 'die Unterscheidung zwischen Mann und Frau, wie sie in der Schöpfung geordnet ist, ... keine Rolle mehr', trifft vielleicht auf bestimmte gnostische Gemeinden, sicher jedoch nicht auf Paulus und seine Gemeinden zu.“
- ²³ Vgl. Eles, 21; 27.
- ²⁴ Vgl. Schöne, 16-18; Beiträge, 16.
- ²⁵ Vgl. Eles, 27f: „Die Gemeinde hat Familiencharakter; so ist das Hirten- und Lehramt in ihr väterlich geprägt. Wie in der natürlichen Familie die Personen und ihr jeweiliger Stand nicht austauschbar sind, so kann die Gemeinde nicht beliebig über Ämter und Amtstätigkeiten verfügen, ohne die Schöpfungsordnung Gottes zu beachten, nach der der Mann die kephalä (das Haupt) der Frau ist und die Frau dem Mann (ihrem Ehemann) untertan (1. Kor. 11,3; Eph 5,22ff). Davon ist - wie gesagt - die Struktur der Gemeinde insgesamt bestimmt. Und zwar nach dem Willen des Herrn. Warum sonst hat Jesus Christus, der große Frauenfreund, in das Apostelamt nur Männer berufen?“ - bei der Einsetzung des Abendmahls, beim Missionsbefehl (Lehrbefehl!) „fehlen nicht bloß zufällig die Frauen. Vielmehr ist es a u f f ä l l i g, daß Jesus so handelt.“; vgl. auch Kleinig, 15.
- ²⁶ Vgl. Frauen, 23f.; Junker, 74: „Dabei ist zu betonen, daß die 'Rolle' des Mannes eben die der Verantwortung und des verantwortungsvollen Verhaltens gegenüber Frau und Familie in sich schließt und beide - Mann und Frau - nicht aus ihrem inneren Verhältnis heraus so zugeordnet werden, sondern *beide* einer Ordnung Gottes auf jeweils eigenem Platz zu entsprechen haben. So ist hier weder von Demütigung der Frau, noch von Anbetung des Mannes, weder von Unterwerfung, noch von Unterwürfigkeit die Rede.“
- ²⁷ Kleinig, 14.
- ²⁸ Vgl. Amt der Kirche, 30-38.
- ²⁹ Vgl. Amt der Kirche, 23-25; vgl. über die im Anhang genannte Literatur hinaus: Gottfried Werner: Tröstet euch der Ordination! Neuendettelsau o.J. Auf die Mustergemeindeordnung der SELK weist mit Nachdruck Martens, 27, hin.
- ³⁰ Vgl. Martens, 13f; 19: „in allen Epochen der Kirchengeschichte hat es in häretischen christlichen Gemeinschaften die Ausübung dieses Dienstes durch Frauen gegeben.“
- ³¹ Vgl. Schöne, 19; Kelter, 14.
- ³² Die Frauenordination „berührt die Frage der Kirchengemeinschaft.“ (Schöne, 7).
- ³³ Vgl. Martens, 41.
- ³⁴ Vgl. Eles, 13; 30.
- ³⁵ Vgl. Martens, 44; Junker, 70-75.
- ³⁶ Vgl. Martens, 23: Die Kirche „hat nicht als Spiegelbild der Gesellschaft, sondern, wenn schon, als ihr

-
- Gegenbild zu dienen.“ (mit Hinweis auf Röm. 12,2; vgl. ebd. 59, Anm. 15); Junker, 74.
- ³⁷ Vgl. Eles, 30: „... wichtiger ... ist ..., daß die sich wandelnden gesellschaftlichen Konkretionen nicht verdrängen, auslöschen, vergessen machen und ersetzen können, was von Gott am Anfang an guter Ordnung zwischen den Geschlechtern grundlegend geschaffen ist, was durch den Sündenfall verunstaltet wurde, aber durch Christus und in seiner Gemeinde wieder zurechtgebracht wird. (Eph 5,22ff).“; ferner Beiträge, 21.
- ³⁸ Vgl. Beiträge, 17ff.
- ³⁹ Vgl. Schöne, 7; Martens, 53; Junker, 87.
- ⁴⁰ Vgl. Martens, 12; Schöne, 6.
- ⁴¹ Vgl. Martens, 11f (mit Hinweis auf H. Sasse: 56, Anm. 21); 50; Kelter, 15f.

Anmerkungen zu Position B

- ⁴² Stolle, Überlegungen, 6
- ⁴³ Australien, 13, 16.
- ⁴⁴ Stolle, Im Dienst Christi, 91, 104f.
- ⁴⁵ Stolle, Gottesdienstreform, 98-135, passim.
- ⁴⁶ Australien, 13
- ⁴⁷ Stolle, Aspekte, 76.
- ⁴⁸ Ebd.
- ⁴⁹ Stolle, Aspekte, 75f.
- ⁵⁰ Stolle, Aspekte, 74. 77f.
- ⁵¹ Stolle, Aspekte, 73f.
- ⁵² Australien, 26; A. Mahlke, 18-33, bes. 32.
- ⁵³ Stolle, Im Dienst Christi, 128-130.
- ⁵⁴ Stolle, Aspekte, 69-73.
- ⁵⁵ Günther, Ordination, 103.
- ⁵⁶ Stolle, Im Dienst Christi, 129f.
- ⁵⁷ Stolle, Im Dienst Christi, 122-124.
- ⁵⁸ Stolle, Aspekte, 72f.
- ⁵⁹ Australien, 27-29; Stolle, Im Dienst Christi, 124.
- ⁶⁰ Ebd.; Ders., Aspekte, 73.
- ⁶¹ Stolle, Im Dienst Christi, 129f.
- ⁶² Roensch, Kirchengeschichtliche Aspekte, 9
- ⁶³ Stolle, Im Dienst Christi, 124.
- ⁶⁴ Stolle, Im Dienst Christi, 125f.; Ders. Luther, das "Amt", 7ff., 11ff.
- ⁶⁵ Stolle, Luther, das "Amt", 16ff., 20ff.
- ⁶⁶ Rothfuchs, Aspekte, 57. 61. 64.
- ⁶⁷ Stolle, Luther, das "Amt", 16ff.
- ⁶⁸ Stolle, Im Dienst Christi, 94-98.
- ⁶⁹ Zumindest indirekt in Roensch, Kirchengeschichtliche Aspekte, 9. 81; Rothfuchs, Aspekte, 57; Stolle, Aspekte, 87.
- ⁷⁰ Stolle, Überlegungen, 10.
- ⁷¹ Stolle, Aspekte, 77-79.

Literaturverzeichnis

(in den Anmerkungen verwendete Kurztitel jeweils in Klammer)

- Das Amt der Kirche: Eine Wegweisung herausgegeben von der Theologischen Kommission der SELK, 1997 (Amt der Kirche).
- Beiträge zu theologischen Fragen der Gegenwart, Groß Oesingen 1994 (Beiträge).
- Buchrucker, Armin-Ernst: Frauenpfarramt und feministische Theologie, in: Stellungnahmen zu Volker Stolle (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, im Auftrag der

Fakultät herausgegeben (Oberurseler Hefte 28, Oberursel 1994), Hannover 1995, 89-127 (Buchrucker).

- Eles, Rudolf: Martin Luther und das Frauenpfarramt - eine Antwort. Bemerkungen zu Prof. Dr. Volker Stolle Aufsatz: „Luther, das ‚Amt‘ und die Frauen“, (LuThK 1995, S. 2ff), Groß Oesingen 1995 (Eles).
- Frauen in der Kirche. Biblische Grundsätze und kirchliche Praxis, Bericht der Commission of Theology and Church Relations, Lutheran Church-Missouri-Synod. Ins Deutsche übersetzt und herausgegeben im Auftrag des ev.-luth. Arbeitskreises Bibeltheologie und Kirche, Groß Oesingen 1995 (Frauen).
- Günther, Hartmut: Die Heilige Schrift - ihre Geltung und der Umgang mit ihr. Groß Oesingen 1995 (Günther).
- Günther, Hartmut: Ordination von Frauen zum Amt der Kirche?, in: LuThK (= Lutherische Theologie und Kirche) 21 (1997), 99-113 (Günther, Ordination).
- Junker, Thomas: Theologische Aspekte zu den Beiträgen "Frauen im kirchlichen Amt?" in: Oberurseler Heft 28, in: Stellungnahmen zu Volker Stolle (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, im Auftrag der Fakultät herausgegeben (Oberurseler Hefte 28, Oberursel 1994), Hannover 1995, 64-87 (Junker)
- Kelter, Gert: Soll Frauen das Amt der Kirche übertragen werden? Groß Oesingen o.J. (Kelter)
- Kleinig, John W.: Die Heilige Schrift und der Ausschluß der Frauen vom Hirtenamt. Sonderdruck aus Lutherische Beiträge 1/97, 5-20, Groß Oesingen o.J. (Kleinig)
- Krieser, Matthias: "Einer Frau gestatte ich nicht, daß sie lehre". Eine hermeneutische Studie über I Tim. 2,12, in: Lutherische Theologie und Kirche 19, 1995, 148-155 (Krieser)
- Lutheran Church of Australia: Women and the ministry. A Study on Women and the Office of the Public Ministry, 1992 (Australien).
- Mahlke, Adelheid: Beobachtungen zum Verhältnis von Mann und Frau in Gen. 1-3, in: LuThK 21 (1997), 18-33 (A. Mahlke)
- Martens, Gottfried: Stellungnahme zu Volker Stolle (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, im Auftrag der Fakultät herausgegeben (= Oberurseler Hefte 28), Oberursel 1994, in: Stellungnahmen zu Volker Stolle (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, im Auftrag der Fakultät herausgegeben (Oberurseler Hefte 28, Oberursel 1994), Hannover 1995, 1-63 (Martens).
- Roensch, Manfred: Kirchengeschichtliche Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen, in: Frauen im kirchlichen Amt?, Oberurseler Hefte 28 (Hrsg. Volker Stolle), Oberursel 1994, 9-18
(Roensch, Kirchengeschichtliche Aspekte)
- Rothfuchs, Wilhelm: Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen - pastoraltheologische Aspekte, in: Frauen im kirchlichen Amt?, Oberurseler Hefte 28, (Hrsg. Volker Stolle), Oberursel 1994, 49-67 (Rothfuchs, Aspekte)

-
- Schöne, Jobst: Hirtenbrief zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, Hannover 1994 (Schöne).
 - Stolle, Volker: Überlegungen zur Frage der Ordination von Frauen. Referat vom 26.2.1994 in Freiburg (Stolle, Überlegungen)
 - Stolle, Volker: Neutestamentliche Aspekte zur Frage der Ordination von Frauen, in: Frauen im kirchlichen Amt?, Oberurseler Hefte 28 (Hrsg. Volker Stolle), Oberursel 1994, 69 - 79 (Stolle, Aspekte)
 - Stolle, Volker: Luther, das „Amt“ und die Frauen, in: LuThK 19 (1995), 2-22 (Stolle, Luther, das „Amt“).
 - Stolle, Volker: 1. Kor 14, 26-40 und die Gottesdienstreform der lutherischen Reformation. Die biblische Grundlegung des Gottesdienstes als hermeneutische Frage, in: LuThK 19 (1995), 98-135 (Stolle, Gottesdienstreform).
 - Stolle, Volker: Im Dienst Christi und der Kirche. Zur neutestamentlichen Konzeptualisierung kirchlicher Ämter, in: LuThK 20 (1996), 65-132 (Stolle, Im Dienst Christi).

Bleckmar, im Oktober 2000